

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma R [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in W [REDACTED]/T., B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Beschwerde-
führerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Franz K [REDACTED] in S [REDACTED] b. R [REDACTED]
[REDACTED], Sa [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerde-
gegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], F [REDACTED] a. M., So [REDACTED]straße [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 5. Dezember 1962 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl, Dr. Messner und Mormann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der
Beschuß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 12. Oktober 1962 aufgehoben.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Be-
schluß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Wiesbaden vom 24. Mai 1962 wegen Versäumung

der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen. Gegen diesen ihr am 15. Oktober 1962 zugestellten Beschluß hat die Beklagte durch eine am 26. Oktober 1962 beim Bundesgerichtshof eingegangene Schrift sofortige Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist zulässig und auch begründet.

Das mit der Berufung angefochtene Urteil ist der Beklagten am 8. Juni 1962 zugestellt worden. Die Beklagte hat am 9. Juli 1962 (der 8. Juli war ein Sonntag) rechtzeitig Berufung eingelegt, die sie am 11. Oktober 1962 begründet hat. Die Berufungsbegründungsschrift ist auch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist beim Oberlandesgericht eingegangen. Die Frist begann mit der Einlegung der Berufung, also am 9. Juli 1962. Sie betrug einen Monat und wäre gemäß § 222 ZPO i.V. mit §§ 187 Abs. 1, 188 BGB ohne die im Hinblick auf § 223 Abs. 1 ZPO durch die Gerichtsferien eingetretene Ablaufshemmung am 9. August 1962 abgelaufen gewesen. Bei Beginn der Gerichtsferien waren fünf Tage der Frist verstrichen. Der noch übrige Teil der Frist von 26 Tagen (vom 15. Juli bis 9. August) begann nach dem Ende der Gerichtsferien entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes als Tagesfrist weiterzulaufen. Die rest-

- 3 -

liche Frist begann daher mit dem 16. September und endete am 11. Oktober 1962 (vgl. auch BGH Beschluß vom 23. November 1961 - VII ZR 165/61 - = NJW 1962, 347). Die Berufung ist also rechtzeitig begründet.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Messner Mormann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)